



# Informations- und Merkblatt der Bedürfnisse und den gesetzlichen Grundlagen zur Haltung von Hunden

## Einleitung

Dieses Informations- und Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften und die Grundbedürfnisse der Haltung aufzeigen.

## Bedürfnisse und natürliches Verhalten von Hunden

Hunde sind sehr intelligente und anpassungsfähige Tiere. Als ausgesprochen soziale Wesen haben sie die Fähigkeit, sich auf die unterschiedlichsten Lebensbedingungen einzustellen. Ihr Repertoire reicht vom Schlittenhund über den Blindenhund bis zum Begleithund therapiebedürftiger Menschen, die ohne ihren Hund kaum soziale Kontakte oder einen geregelten Tagesablauf hätten.

Hunde sind liebevolle Multitalente, die uns Menschen unglaublich viel schenken. Jeder »ganz normale« Familienhund, dem das Baby an den Ohren zieht, der die Ruhe bewahrt, wenn die Kinder lachend durchs Haus rennen und der so rücksichtsvoll ist, die Oma nicht anzuspringen, leistet täglich zahllose soziale Interaktionen. Um all das leisten zu können, bringen Hunde Fähigkeiten mit, die von uns Menschen immer noch unterschätzt werden.

Ein Hund will nicht nur buddeln, schnüffeln, fressen, knuddeln und schlafen. Er will sich auch sicher und geborgen fühlen. Er will verstehen und verstanden werden, damit er sich abstimmen kann. Er will durch Bindungsverhalten sein Anschlussbedürfnis befriedigen und durch Erkundungsverhalten seine Grenzen und Möglichkeiten kennenlernen.

Seine Bedürfnisse nach Orientierung, Respekt und liebevoller Führung sind für ihn genauso wichtig wie seine Bedürfnisse nach Futter, Ruhe und Schutz. Diese emotionalen Bedürfnisse des Hundes sind sehr positiv und berechtigt, denn ohne sie könnte der Hund niemals unser bester Freund werden. Werden sie aber nicht oder falsch befriedigt, kann der Hund sein Mangelgefühl durch unerwünschtes oder sogar aggressives Verhalten ausdrücken.

Stand: 02. Juli 2022, ml

### GRUNDBEDÜRFNISSE

- Atmen & frische Luft
- Artgerechte Ernährung
- Frisches Wasser
- Schlaf & Ruhe
- Sichere/geschützte Unterkunft
- Möglichkeit Harn & Kot abzusetzen
- Bewegung
- Geistige & körperliche Beschäftigung
- Liebevolle Körperpflege und tierärztliche Versorgung

### SICHERHEITSBEDÜRFNISSE

- Keine Schmerzen oder Angst
- Schutz vor Gefahren
- Ungestörte Rückzugsmöglichkeit
- Zuverlässige Bezugsperson
- Routinen
- Klare Regeln/Grenzen
- Vertrauen

### SOZIALE BEDÜRFNISSE

- Anschluss an die Familie
- Kontakt zu Artgenossen
- Körperkontakt
- Unternehmungen mit Menschen & Artgenossen
- Spiel & Spaß
- Liebe & Geborgenheit
- Rücksicht & Verständnis

### EMOTIONALE BEDÜRFNISSE

- Wertschätzung
- Lob & Anerkennung
- Erfolgserlebnisse
- Fairness
- Freudiges Miteinander
- Respektiert werden
- Unterstützungen & Hilfe

### KOGNITIVE BEDÜRFNISSE

- Positives Training
- Individualität ausleben
- Eigene Erfahrungen sammeln
- Hund sein dürfen
- Neues kennenlernen
- Probleme lösen lernen



## Haltung

Auszug aus dem Tierschutzgesetz (TSchG):

2. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 6, Absatz 1:

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, Ihnen die für Ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

1. Kapitel, Art. 3, Absatz b.:

1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
3. sie klinisch gesund sind,
4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden

Auszüge aus der Tierschutzverordnung:

- Bei der Zucht von Hunden ist die Selektion unter Berücksichtigung des Einsatzzweckes darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenem Charakter, guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten.
- Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.
- Werden Hunde für mehr als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten, so müssen sie Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Davon ausgenommen sind Hunde, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt mit Menschen oder mit anderen Hunden haben.
- Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutter oder der Amme getrennt werden.
- Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.
- Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.
- Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m<sup>2</sup> an einer Laufkette bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Zughalsband angebunden werden
- Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen.
- Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind:

- a. Strafschüsse;
- b. das Verwenden von:
  1. Zughalsbändern ohne Stopp,
  2. Stachelhalsbändern,
  3. anderen Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen;
- c. übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen.

- Zum Ziehen dürfen nur geeignete Hunde verwendet werden. Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Tiere. Die Hunde sind in geeignete Geschirre einzuspannen.
- Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten
- Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden
- Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutz Hunde nach Artikel 10quater der Jagdverordnung vom 29. Februar 198883 wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

## Verbotene Handlungen

Zuzüglich zur Tierschutzverordnung Art. 16. Gilt:

Art. 22: Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupiers

<sup>1</sup> Bei Hunden sind zudem verboten:

- a. das Coupiere der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren
- b. die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten
- b<sup>bis</sup>.<sup>35</sup> die Ein- und Durchfuhr von Welpen, die weniger als 56 Tage alt sind, ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme;
- c. das Zerstören der Stimmorgane;
- d. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde auszubilden oder zu prüfen, ausser für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden nach Artikel 75 Absatz 1 sowie für die Ausbildung von Herdenschutz- und Treibhunden;
- e. das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben;

<sup>2</sup> Hunde mit coupierten Ohren oder Ruten dürfen von ausländischen Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht sowie als Übersiedlungsgut eingeführt werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden ... ff...

**Machen Sie sich schlau im Tierschutzgesetz und der Tierschutzverordnung: [fedlex.data.admin.ch](http://fedlex.data.admin.ch)**